

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die an der Prüfung Teilnehmenden werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV schriftlich geprüft.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgaben werden für alle an der Prüfung Teilnehmenden vom Staatsministerium einheitlich gestellt. ²Gleiche Prüfungsaufgaben sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.
- (3) Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über die schriftliche Prüfung sind anzuwenden.
- (4) Grobe Verstöße gegen die sprachliche und äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken.